

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
der Stadt Dreieich

Kleingärten in der Gemarkung Götzenhain

Beschlusstext:

„Wir fordern das Land Hessen auf, das hessische Naturschutzgesetz den Bedürfnissen der kleingärtnerischen Nutzung pragmatisch anzupassen.

Des Weiteren fordern wir den Magistrat auf, darauf hinzuwirken, dass der Kreis Offenbach die zur Zeit laufenden Verfahren gegen Kleingärten auf Privatgrundstücken in der Gemarkung Götzenhain aussetzt, bis das hessische Naturschutzgesetz entsprechend angepasst ist und die Stadt Dreieich die vorhandenen Gärten legalisiert hat bzw. auf adäquaten Ersatzgrundstücken in der Gemarkung Götzenhain zusätzliches Baurecht für die Kleingartennutzung geschaffen hat.“

Begründung:

Das Vorgehen des Regierungspräsidiums und des Kreises Offenbach gegen die Kleingärten in Götzenhain begrenzt sich nicht nur auf den Götzenhainer Wiesengrund, sondern erstreckt sich inzwischen auf die gesamte Götzenhainer Feldgemarkung. Den Besitzern von Kleingärten auf Privatgrundstücken sollte daher genauso wie den städtischen Pächtern im Wiesengrund die Möglichkeit gegeben werden, ihre Gärten zu bewirtschaften, bis die Gärten legalisiert bzw. entsprechende Ersatzflächen zur Verfügung stehen.

Auf Grundlage des hessischen Naturschutzgesetzes gehen die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde an die Grundstückseigentümer inzwischen weit über die bisher übliche Beseitigung von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen hinaus, so dass jetzt auch bestimmte Pflanzenarten, Gartenmöbel oder Brennholzstapel etc. bemängelt werden und eine Zurücksetzung des Grundstückes in den Zustand vor Beginn der kleingärtnerischen Nutzung gefordert wird. Dabei ist die Biodiversität in den Gärten viel größer, als in den benachbarten landwirtschaftlichen Monokulturen. Ein Holzstapel, der vor der Brut- und Setzzeit aufgebaut wird, zwei Jahre stehen bleibt und erst im Herbst wieder abgebaut wird, bietet ebenfalls vielen Tieren einen Lebensraum.

Es war bisher erklärtes Ziel der meisten politischen Parteien, den Eigenanbau von Obst und Gemüse zu fördern und auch das CO₂ neutrale Heizen mit Holz. Dies sollte den Bürgern auch auf Grundstücken im Außenbereich ermöglicht werden. Die inzwischen großflächigen Landschaftsschutzgebiete grenzen die für Kleingartenanlagen genehmigungsfähigen Flächen

in Dreieich sehr stark ein und gleichzeitig wächst der Wunsch der Bürger nach einem eigenen Garten, was auch aus der von der Landesregierung geforderten zunehmenden Nachverdichtung der Wohngebiete resultiert.

Es sollte daher auch eine moderate, mit dem hessischen Naturschutzgesetz vereinbare kleingärtnerische Nutzung von Grundstücken bzw. die Lagerung von Brennholz in sinnvoller Größenordnung in Landschaftsschutzgebieten möglich sein oder zumindest langjährige vorhandene Nutzungen toleriert werden.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in bestehenden Wohngebieten haben die Hauseigentümer auch Rechte des Bestandsschutzes und müssen ihr Haus nicht abreißen, weil es dem neuen Bebauungsplan nicht mehr entspricht. Ähnliche Rechte sollten auch im Außenbereich gelten. Es ist nicht zumutbar, dass die Bürger ihre Gärten regelmäßig den Neuerungen des hessischen Naturschutzgesetzes und der Änderung von Gebietsdefinitionen anpassen“

Mit freundlichen Grüßen

(SPD Fraktionsvorsitzender)